

☝ Hat der Richter von der Erteilung von Weisungen und Auflagen **abgesehen**, weil der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung gemacht oder sich zu angemessenen Leistungen bereit erklärt hat (§ 23 Abs. 2 JGG) ist bei Nichterfüllung die Verhängung von **Ungehorsamsarrest unzulässig**. Ebenso der Widerruf der Bewährung.

Siehe auch: → *Teil A: Bewährung, Allgemeines*, Rdn 1 ff.; → *Teil A: Bewährung, Auflagen*, Rdn 9 ff.; → *Teil A: Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Rdn 38 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Allgemeines*, Rdn 85 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Straferlass*, Rdn 113 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Widerruf*, Rdn 143 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Zeit*, Rdn 175 ff.; → *Teil A: Bewährung, Weisungen*, Rdn 244 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 326 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Rdn 408 ff.

Bewährung, Jugendliche, Widerruf der Bewährung

143

Das Wichtigste in Kürze:

1. Der Widerruf der Bewährung ist ultima ratio.
2. Der Widerruf kann auch noch nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgen. Allerdings ist dabei das Beschleunigungsgebot zu beachten.
3. § 26 Abs. 1 JGG zählt abschließend die materiellen Widerrufsgründe auf.
4. Vom Widerruf kann gem. § 26 Abs. 2 JGG jedoch abgesehen werden.
5. Bei Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen kommt auch die Verhängung von Ungehorsamsarrest in Betracht.
6. Leistungen, die der Jugendliche bisher erbracht hat werden bei einem Widerruf der Strafaussetzung nicht erstattet.
7. Das Verfahren über den Widerruf ist in §§ 58, 59 JGG geregelt.
8. Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1 JGG) ist gem. § 59 Abs. 3 JGG sofortige Beschwerde zulässig.
9. § 453c StPO lässt bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses einen Sicherungshaftbefehl zu.

Literaturhinweise: s.a. die Hinweise bei → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289.

144

1. Kriminologisch ist es keineswegs selbstverständlich, dass der Jugendliche die Bewährungszeit problemlos durchsteht. Dass er die ihm erteilten bzw. von ihm übernommenen Pflichten erfüllt, regelmäßigen Kontakt zum Bewährungshelfer hält und keine Straftaten mehr begeht, ist in der Praxis eher die Ausnahme als die Regel. Das Austesten von Gren-

145

zen, das Missachten von Autoritäten und auch das Begehen von Straftaten gehört zu den entwicklungs- und damit jugendtypischen Erscheinungen. Insofern dürfen an den Jugendlichen während der Bewährungszeit auch **keine übertriebenen Erwartungen** gestellt werden (HK-JGG/Maier § 26 Rn 3). Der Widerruf der Strafaussetzung kommt daher nur als **ultima ratio** in Betracht!

 Diese Grundsätze sind dem Gericht vom Verteidiger immer wieder vor Augen zu führen, um einen „Automatismus“ bei der Entscheidung über den Widerruf zu verhindern.

- 146** Ein Bewährungswiderruf erfolgt überwiegend wegen Straftaten: Im Jahr 1997 zu 83,2 % bei Bewähungen gem. § 21 JGG. Hierbei schneiden die jüngeren, d.h. die 14- bis 15-Jährigen, aber auch die 16- bis 17-Jährigen gegenüber den Heranwachsenden und auch den Erwachsenen erheblich besser ab (*Ostendorf*, Grundlagen zu den §§ 21 – 26a, Rn 6). Die Widerrufsquote ist bei Jugendstrafe, die wegen „schädlicher Neigungen“ verhängt wurden höher als bei den wegen „Schwere der Schuld“ (*Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn 15).
- 147** **2.** Die Entscheidung über den Widerruf der Bewährung ist **auch noch nach Ablauf der Bewährungszeit** möglich. Allerdings sind die zeitlichen Grenzen umstritten. Sie reichen von „jederzeit“ (*Brunner/Dölling*, § 26 Rn 1), über „3 ½ Jahre rechtfertigen noch keinen Vertrauensschutz“ (KG Beschl. v. 15.1.1999 – 1 AR 8/99 – 5 Ws 19/99, 1 AR 8/99, 5 Ws 19/99) und „10 Monate sind nicht mehr zeitnah“ (LG München StV 2002, 434) bis zu „maximal 30 Tagen“ (*Ostendorf*, § 26a Rn 3). Bei der Dauer ist jedenfalls das im Jugendstrafrecht herrschende **Beschleunigungsgebot** ebenso zu beachten wie die Tatsache, dass Zeit für Jugendliche eine andere Bedeutung hat als für Erwachsene. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten dahin, wegen der neuen Taten werde ein Widerruf nicht mehr erfolgen, kann sich jedoch dann nicht bilden, wenn ihm zeitnah zum Ablauf der Bewährungszeit von der Jugendkammer mitgeteilt wird, dass die Entscheidung über den Straferlass bis zum rechtskräftigen Abschluss eines noch anhängigen Verfahrens zurückgestellt werde (KG, Beschl. v. 26.4.2013 – 4 Ws 44/13; zum Widerruf bei Erwachsenen → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289 m.w.N.).
- 148** **3.** § 26 Abs. 1 JGG zählt **abschließend** (*Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn 2) die **materiellen Widerrufsgründe** auf.
- 149** **a)** Sämtliche Anlässe beziehen sich auf ein Verhalten **in der Bewährungszeit** (bei Nr. 1 ausdrücklich, bei Nr. 2,3 ergibt sich dies aus § 23 Abs. 1 JGG („für die Dauer der Bewährungszeit“)). Neue Straftaten in der „bewährungsfreien“ Zeit zwischen dem Ende der ursprünglich bestimmten Bewährungszeit und deren Verlängerung vermögen einen Widerruf jedenfalls dann nicht zu begründen, wenn der Verurteilte nicht zuvor auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Bewährungszeit hingewiesen worden war (KG StV 2012, 484). Hat ein jugendlicher Verurteilter nach der Rechtskraft zweier Urteile, aber vor Bildung der Einheitsjugendstrafe gem. § 66 JGG (→ *Teil A: JGG-Besonderheiten, Entschei-*

„*dingsergänzungen, nachträgliche*, Rdn 518 ff.) eine erneute Straftat begangen, so liegt die neue Straftat nicht „in der Bewährungszeit“, so dass eine Verlängerung der Bewährungszeit unzulässig ist (AG Tiergarten ZJJ 2012, 89).

b) Widerrufsgründe liegen vor, wenn der Jugendliche

150

- in der Bewährungszeit eine **Straftat** begeht und dadurch zeigt, dass er die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag nicht erfüllt hat. Dies gilt auch, wenn die Tat zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen wurde (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG). Wurde die Jugendstrafe nachträglich durch Beschluss ausgesetzt („Vorbewährung“), können auch Taten zwischen der Verurteilung mit Vorbehalt und der tatsächlichen Bewährungsentscheidung zu einem Widerruf führen, wenn sie das Gericht aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigen konnte (Verweis auf § 57 Abs. 5 S. 2 StGB; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Vorbewährung*, Rdn 118),
- gegen **Weisungen** gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zur Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 JGG),
- gegen **Auflagen** gröblich oder beharrlich verstößt (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG).

c)aa) Bei einem Verdacht wegen einer **neuen Straftat** gilt die **Unschuldsvermutung** selbstverständlich auch im Jugendstrafverfahren. Insofern reicht der bloße Verdacht der Begehung einer Straftat für einen Widerruf nicht aus (dazu ausführlich → *Teil A: Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Rdn 346 ff.) Daher gebietet der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung in der Regel, dass der Jugendliche wegen einer neuen Straftat von einem Gericht in erster Instanz verurteilt worden ist (VerfGH Berlin NStZ-RR 2013, 242) oder jedenfalls ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter (HK-JGG/Maier, § 26 Rn 5; *Ostendorf*, § 26a Rn 7 nur im Beisein eines Verteidigers) abgelegt hat.

151

bb) Nicht jede neue Tat eines Jugendlichen führt zu einem Widerruf. Hierzu berechtigen das Gericht nur eine solche neue Tat, die zu der **früheren Tat in einem inneren Zusammenhang** steht. Sie muss daher nach ihrer Art, den Umständen oder Beweggründen als die „Fortsetzung einer Linie“ erscheinen (HK-JGG/Maier, § 26 Rn 6; *Ostendorf*, § 26a Rn 5 „kriminologischer Zusammenhang“; s. aber → *Teil A: Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Rdn 340).


152

cc) Durch die Begehung von Straftaten muss zusätzlich noch die positive **Legalprognose entfallen** sein. Zwischenzeitliche Änderungen in der persönlichen Lebenssituation, wie z.B. eine feste Beziehung oder ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz können die negative Indizwirkung der Straftat entkräften. Dabei ist auch immer zu berücksichtigen, dass sich der Jugendliche/Heranwachsende in der Entwicklung befindet und insofern das Ausmaß und die Geschwindigkeit entwicklungsbedingter Veränderungen häufiger gegeben sind als im allgemeinen Strafrecht (BGH NStZ 2010, 83). Daher kann die erneute Straftat lediglich Ausdruck einer vorübergehenden und nunmehr bewältigten krisenhaften Ent-

153

wicklung sein (LG Hamburg StV 1984, 32). Bei einer Tat kurz nach der Verurteilung können auch die verhängten Bewährungsmaßnahmen noch nicht gegriffen haben (*Ostendorf*, § 26 Rn 6).

- 154 dd)** Allerdings ist Grundlage der Widerrufsentscheidung das **gesamte Verhalten** des Verurteilten während der Bewährungszeit. Taten, die bereits Anlass zu ihrer Verlängerung gegeben haben, sind **nicht** als Widerrufsgrund **verbraucht**, sondern können bei erneuter Straffälligkeit des Verurteilten für die Gesamtbewertung seines Verhaltens herangezogen werden (KG ZJJ 2015, 75).
- 155 ee)** Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung kann allein auf einen rechtskräftigen **Strafbefehl** gestützt werden, wenn ihm entweder eine nach den vorhandenen Beweismitteln mögliche richterliche Überzeugung zugrunde liegt oder der Verurteilte den Strafbefehl willentlich akzeptiert hat (KG Z 2015, 75).

 **Droht** ein **Widerruf** wegen einer erneuten Straftat, empfiehlt es sich, zu beantragen, die **Entscheidung** bis zum **Abschluss** des **neuen Verfahrens** zu **verschieben**. Sollte in dem neuen Verfahren ein Schuldspruch ergehen, wird regelmäßig eine Einheitsstrafe gem. § 31 JGG unter Einbeziehung der Bewährungsverurteilung verhängt werden. Erfahrungsgemäß ist dort die Chance höher, noch einmal eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten. Jedenfalls ist in einer neuen Hauptverhandlung mehr Raum für eine umfassende Persönlichkeitsdarstellung des Mandanten als in einer bloßen Anhörung.

- 156 d)** Der Widerruf darf nicht auf eine **rechtswidrige Weisung oder Auflage** gestützt werden (→ *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Rdn 133 ff.).
- 157 aa)** „**Gröblich**“ ist ein Verstoß, wenn es sich um eine objektiv schwerwiegende Zuwiderhandlung handelt und sich der Jugendliche subjektiv dieses Verstoßes nicht nur bewusst ist, sondern auch von seiner Motivation her gewollt die Weisung nicht beachtet (*Ostendorf*, § 26a Rn 9; *Brunner/Dölling*, § 26 Rn 4; *Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn 8). Der Widerrufsgrund liegt ebenfalls nicht vor, wenn es dem Bewährungshelfer nicht gelungen war, einen persönlichen Kontakt zum Verurteilten aufzubauen und dies unter anderem an einer mangelhaften Kommunikation der Jugendgerichtshilfe und des Einzelbetreuers einerseits sowie des Bewährungshelfers andererseits lag (LG Magdeburg, Beschl. v. 12.8.2009 – 22 BRs 16/08).
- 158 bb)** Wird ein einzelner Wohnungswechsel entgegen einer gerichtlichen Weisung dem Gericht nicht mitgeteilt, so begründet dies noch keinen „**beharrlichen** Verstoß“ gegen diese Weisung, der zu einem Widerruf der Strafaussetzung führen könnte (LG Saarbrücken ZJJ 2005, 449).
- 159 cc)** Bei **Auflagen** ist nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 JGG **keine Änderung der Legalprognose** notwendig. So wird diese weitere Voraussetzung zum Teil eingefordert (*Osten-*

dorf, § 26a Rn 10; *Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn 9 „Unstimmigkeiten“), zum Teil der Widerruf nur „in gravierenden Ausnahmefällen“ (HK-JGG/*Maier*, § 26 Rn 9) für zulässig erachtet. In der Praxis wird hier jedoch überwiegend mit der Verhängung von Ungehorsamsarrest reagiert. Es erscheint auch unverhältnismäßig, einen Jugendlichen mit einer (gleichbleibend) positiven Prognose nur wegen der Nichterfüllung von Bewährungsaufgaben dem Jugendstrafvollzug auszusetzen (zum Weisungs- / Auflagenverstoß s.a. → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 326; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Rdn 408).

d) Die **Belehrung** über die Folgen eines Widerrufs wegen **neuer Straftaten** ist keine materielle Voraussetzung (wie im allgemeinen Recht BVerfG StV 1992, 283). **160**

4. Vom Widerruf wird gem. § 26 Abs. 2 JGG jedoch **abgesehen**, wenn es ausreicht, **161**

- weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 JGG),
- die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von 4 Jahren zu verlängern (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 JGG),
- den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 JGG).


☞ Hat der Jugendliche **Zusagen für seine künftige Lebensführung** abgegeben oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, und hat der Richter daher von entsprechenden Weisungen oder Auflagen abgesehen (vgl. § 23 Abs. 2 JGG), so kann bei Nichteinhaltung der Zusagen weder Ungehorsamsarrest verhängt werden, noch ein Bewährungswiderruf erfolgen (HK-JGG/*Meier*, § 23 Rn 9; *Eisenberg*, § 23 Rn 21; *Ostendorf*, § 26a Rn 9).

In der Praxis wird eine solche Zusage jedoch eher selten abgegeben, obwohl nach § 57 Abs. 3 S. 1 JGG der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen ist, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen er bietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen.

Die **Voraussetzungen** für Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 JGG sind mit denjenigen für einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung identisch (AG Tiergarten ZJJ 2012, 89), d.h. diese kommen ohne Anlass nicht in Betracht. Die Änderung von Weisungen und Auflagen ist jedoch nach § 23 JGG möglich. Im Übrigen gelten die Ausführungen bei → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278, entsprechend. **162**

Mildere Maßnahmen kommen jedoch nur dann in Betracht, wenn im Entscheidungszeitpunkt objektiv eine durch neue Tatsachen belegte hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte zukünftig keine Straftaten mehr begehen wird. Die **günstige Prognose** setzt dabei mehr voraus als den Willen des Verurteilten, sich künftig straffrei zu führen. Für die Annahme einer solchen günstigen Prognose müssen **Tatsa-** **163**

chen vorliegen, die die Fähigkeit des Beschwerdeführers belegen, diesen Willen auch in die Tat umzusetzen (KG, Beschl. v. 26.4.2013 – 4 Ws 44/13).

 Im Widerrufsverfahren sollten daher **möglichst Tatsachen** (mit Belegen) **vorgetragen** werden, um eine (weitere) positive Sozialprognose begründen zu können.

- 164** **5.** Bei Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen kommt auch die Verhängung von **Ungehorsamsarrest** in Betracht (→ *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Rdn 142). Dies soll nicht zu einer Doppelbestrafung hinsichtlich der Jugendstrafe bei einem Widerruf. Die Verhängung von Jugendarrest wegen einer Zuwiderhandlung gegen richterliche Weisungen, die für die Bewährungszeit erteilt wurden, ist nämlich keine Bestrafung i.S.v. Art. 103 Abs. 3 GG, sondern eine spezifische Maßnahme der Bewährungsaufsicht, die einer strafrechtlichen Ahndung nicht entgegensteht (BVerfG NJW 1989, 2529). Zum Absehen der Vollstreckung des Arrests im Falle des Widerrufs s. → *Teil B: Jugendliche, Vollstreckung, Jugendarrest*, Rdn 803).
- 165** **6.a) Leistungen**, die der Jugendliche bisher erbracht hat werden bei einem Widerruf der Strafaussetzung nicht erstattet (§ 26 Abs. 3 S. 1 JGG). Leistungen aufgrund von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten können jedoch auf die Jugendstrafe **angerechnet** werden (§ 26 Abs. 3 S. 2 JGG). Wie bei Erwachsenen scheidet jedoch die Anrechnung von Therapiezeiten, die aufgrund einer Weisung absolviert wurde, aus. Solche Therapiezeiten können nur im Einzelfall nach §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 1 S. 1 BtMG ganz oder teilweise auf die Jugendstrafe angerechnet werden (LG Offenburg NStZ-RR 2004, 58; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen*, Rdn 313).
- 166** **b)** Nach h.M. wird ist auch der vollstreckte **Ungehorsamsarrest** (s.o. Rdn 164) i.d.R. **angerechnet**, obwohl er in § 26 Abs. 3 JGG nicht erwähnt ist (mit unterschiedlicher Begründung: *Eisenberg*, § 26 Rn 25 „Einheitsprinzips“; *HK-JGG/Meier*, § 23 Rn 7 „Gleichbehandlung“; *Ostendorf*, § 26a Rn 18 [Analogie zu § 52a JGG]; *D/S/S-Sonnen* §§ 26, 26a Rn 20; a.A. *Brunner/Dölling*, §§ 26, 26a JGG Rn 12 [keine Anrechnung möglich]).
- 167** **c)** Die Anrechnung eines „**Warnschussarrests**“ nach § 16a JGG ist zwingend (§ 26 Abs. 3 S. 3 JGG).
- 168** **7.** Das **Verfahren über den Widerruf** ist in §§ 58, 59 JGG geregelt.
- 169** **a) Zuständig** für den Widerruf ist der **Richter, der die Aussetzung angeordnet hat**, also ggf. auch das Berufungsgericht. Er kann die Entscheidungen auf den Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält (§ 58 Abs. 3 JGG). Hierin unterscheidet sich das Jugendstrafrecht vom allgemeinen Recht, wo die Zuständigkeit für den Widerruf regelmäßig beim Gericht des ersten Rechtszuges liegt (§ 462a Abs. 2). Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft ist für den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe der Vollstreckungsrichter, nicht das erkennende Gericht zuständig (OLG Naumburg, Beschl. v. 19.10.2000 – 1 Ws 483/00).

- b) Dem Jugendlichen ist bei einer Entscheidung über den Widerruf oder die Verhängung von Ungehorsamsarrest Gelegenheit zur **mündlichen Äußerung** vor dem Richter zu geben (§ 58 Abs. 1 JGG). Es ist also vor einer Entscheidung ein Anhörungstermin anzuberaumen. Als Anhörung genügt nicht, dem Verurteilten lediglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben (LG Heidelberg StV 2008, 119). Allerdings soll bei einem Verurteilten, der zum Zeitpunkt des Widerrufsverfahrens das 24. Lebensjahr vollendet, eine mündliche Anhörung nicht mehr zwingend erforderlich sein, wenn der Widerruf allein wegen erneuter Straffälligkeit erfolgen soll (KG, Beschl. v. 11.9.2012 – 4 Ws 77/12). Außerdem soll das Beschwerdegericht – jedenfalls dann, wenn es sich bei dem Verurteilten um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden handelt – die mündliche Anhörung aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung selbst nachholen können (OLG Hamm ZJJ 2008, 387). 170
- 8.a) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1 JGG) ist gem. § 59 Abs. 3 JGG **sofortige Beschwerde** zulässig (Burhoff/Kotz/Kotz, RM, Teil A: Rn 612). Beschwerdeberechtigt sind sowohl der Verurteilte als auch – zu seinen Gunsten – die Staatsanwaltschaft. 171
- b) Nach h.M. (KG JR 1998, 389; LG Krefeld NJW 1974, 1476; LG Potsdam NStZ-RR 1996, 285; Eisenberg, § 59 Rn 27; Ostendorf, § 59 Rn 15; D/S/S-Schatz, § 59 Rn 25; Brunner/Dölling, § 26a Rn 13; § 59 Rn 5) ist der Beschluss, durch den der **Widerruf abgelehnt** wurde, nicht anfechtbar. Die **Unanfechtbarkeit** kann der Sache nach auch hingenommen werden, weil die Ablehnung des Widerrufs bei neuen Straftaten im Jugendstrafverfahren wegen des Einheitsprinzips (§ 31 Abs. 2 S. 1 JGG) bei Weitem nicht die Bedeutung zukommt, die eine vergleichbare Ablehnungsentscheidung im Erwachsenenstrafrecht hat, wo nur die Möglichkeit des Widerrufs, allenfalls die Anordnung von mildernden Maßnahmen zur Verfügung steht (D/S/S-Schatz, § 59 Rn 25). Die Gegenmeinung (LG Osnabrück NStZ 1991, 533 [einfache Beschwerde]; LG Hamburg NStZ 1996, 250 [sofortige Beschwerde] mit abl. Anm. Sieveking/Eisenberg NStZ 1996, 251; LG Bückeburg NStZ 2005, 168 [sofortige Beschwerde]; zust. Heinrich StZ 2006, 417; HK-JGG/Meier § 59 Rn 14) beruft sich auf eine planwidrige Regelungslücke, die durch die Anwendung von § 453 Abs. 2 geschlossen werden soll (ausführlich dazu Burhoff/Kotz/Kotz, RM, Teil A: Rn 809 ff.). 172
- c) Die sofortige Beschwerde gegen die Widerrufsentscheidung hat zwar nach dem Wortlaut des § 307 **keine aufschiebende Wirkung**; vielmehr muss die Aussetzung der Vollziehung gem. § 307 Abs. 2 im Einzelfall angeordnet werden. Da der Widerrufsbeschluss jedoch als urteilvertretender Beschluss gilt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 307 Rn 1) darf bei sofortiger Beschwerde die **Vollstreckung nicht eingeleitet** werden, sondern erst ab materielle Rechtskraft (D/S/S-Schatz, § 59 Rn 26; Brunner/Dölling, § 26a Rn 13; Eisenberg, §§ 26, 26a Rn 33; § 59 Rn 28; Ostendorf, § 59 Rn 16; HK-JGG/Meier, § 59 Rn 15). 173

174 9. § 453c StPO lässt bis zur Rechtskraft des Widerrufbeschlusses einen **Sicherungshaftbefehl** zu. Die in der Praxis gelegentlich anzutreffende Vorgehensweise, einen Sicherungshaftbefehl zu erlassen, den Termin zur Anhörung jedoch erst mehrere Wochen nach vollzogener U-Haft durchzuführen, sodann den U-Haftvollzug als „Denkzettel“ zu bewerten und unter Hinweis auf diesen von einem Widerruf abzusehen, begegnet – trotz Vermeidung des Widerrufs – Bedenken (*Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn 14a m.w.N).

Siehe auch: → *Teil A: Bewährung, Allgemeines*, Rdn 1 ff.; → *Teil A: Bewährung, Auflagen*, Rdn 9 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Allgemeines*, Rdn 85 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Straferlass*, Rdn 113 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Rdn 128 ff.; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Zeit*, Rdn 175 ff.; → *Teil A: Bewährung, Weisungen*, Rdn 244 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen*, Rdn 313 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 326 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Rdn 337 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, notwendige Verteidigung*, Rdn 371 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, vorläufige Maßnahmen*, Rdn 387 ff.; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Rdn 408 ff.; → *Teil B: Jugendliche, Vollstreckung, Allgemeines*, Rdn 466 ff.; → *Teil B: Jugendliche, Vollstreckung, Jugendstrafe*, Rdn 724 ff.; → *Teil B: Jugendliche, Vollstreckung, Zuständigkeit*, Rdn 939 ff.

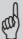
175 Bewährung, Jugendliche, Zeit

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Dauer der jeweiligen Bewährungszeit richtet sich nach der „Bewährungsart“.
2. Nach § 28 JGG beträgt die Bewährungszeit, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG ausgesetzt wird, mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.
3. Wird die Jugendstrafe nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt, beträgt die Dauer der Bewährungszeit mindestens zwei und höchstens drei Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG).
4. Nach § 61a JGG („Vorbewährung“) ergeht die Entscheidung, ob die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils.
5. Die kürzeren Fristen nach § 22 JGG gelten ebenfalls bei einer Reststrafenaussetzung nach § 88 JGG; auch dann, wenn die Vollstreckung nach § 85 Abs. 6 JGG an die StA abgegeben wurde.

176 **Literaturhinweise:** *Ostendorf*, Die Bewährungszeit im Jugendstrafrecht und ihre Abänderung, StV 1987, 320; s.a. die Hinw. bei → *Teil A: Bewährung, Bewährungszeit*, Rdn 72.

- 1.** Die **Dauer** der jeweiligen Bewährungszeit richtet sich nach der „Bewährungsart“ (s.a. **177**
→ *Teil A: Bewährung, Bewährungszeit*, Rdn 72).
- 2.** Nach § 28 JGG beträgt die Bewährungszeit, wenn die Verhängung der Jugendstrafe **178**
nach § 27 JGG ausgesetzt wird, **mindestens ein Jahr** und **höchstens zwei Jahre**. Sie
kann nachträglich auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf auf zwei Jahre verlängert
werden. Die nachträgliche Verlängerung setzt neue, nachträglich bekannt gewordene
Umstände voraus, die die Verlängerung erzieherisch notwendig erscheinen lassen. Das
bloße Fortbestehen der Unsicherheit reicht nicht aus (HK-JGG/Meier, § 28 Rn 2;
D/S/S-Diemer, § 28 Rn 3; Eisenberg, § 28 Rn 2; a.A. Brunner/Dölling, § 28 Rn 1).
Nach Ablauf der Bewährungszeit ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Die Bewäh-
rungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.
- 3.a)** Wird die Jugendstrafe nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt, beträgt die Dauer **179**
der Bewährungszeit **mindestens zwei** und **höchstens drei Jahre** (§ 22 Abs. 1 JGG). Sie
kann nachträglich auf **ein Jahr verkürzt** (allerdings nicht bei Jugendstrafe von über ei-
nem Jahr) oder vor ihrem Ablauf auf **vier Jahre verlängert** werden (§ 22 Abs. 2 JGG).
- b)** Die **zeitlichen Grenzen** für die Bemessung sind **enger gefasst** als im Erwachsenen- **180**
strafrecht. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Zeit im Leben
von Jugendlichen einen anderen Stellenwert hat als im Leben von Erwachsenen. Die we-
sentlichen für die weitere Entwicklung prägenden Veränderungen (Ablösung vom Eltern-
haus, Bindung an Gleichaltrige, Beendigung der schulischen Ausbildung, Eintritt in das
Erwerbsleben) finden meist innerhalb kurzer Phasen statt, so dass es unverhältnismäßig
wäre, straffällig gewordene Jugendliche über ebenso lange Zeiträume hinweg der staat-
lichen Aufsicht zu unterwerfen wie Erwachsene (HK-JGG/Meier, § 22 Rn 1).
- c)** Die **konkrete Dauer** der Bewährungszeit bemisst sich zum einen nach dem **Sanktions-** **181**
ziel, d.h. es ist zu entscheiden, wie viel Zeit zur Erreichung des Ziels für angemessen an-
gesehen wird sowie nach dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. In der Regel wird eine
zweijährige Bewährungszeit bestimmt (HK-JGG/Meier, § 22 Rn 2, Ostendorf, § 22
Rn 5; D/S/S-Sonnen, § 22 Rn 2). Eine längere Bewährungszeit ist nur verhältnismäßig,
wenn besondere Gründe, die in der Entwicklung des Jugendlichen liegen, dies gebieten
(Ostendorf, § 22 Rn 2).
- d)** Soweit der Endtermin nicht durch ein bestimmtes Datum festgelegt ist, berechnet sich **182**
die **Beendigung** durch entsprechende Anwendung des § 188 BGB.
- e)** Die **nachträgliche Verkürzung** kommt bei einer positiven Entwicklung des Jugend- **183**
lichen in Betracht. Bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr darf die Bewährungszeit
nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden (§ 22 Abs. 2 S. 3 JGG).

 Bei einer positiven Entwicklung des Jugendlichen sollte der Verteidiger einen An-
trag auf Verkürzung der Bewährungszeit stellen.

- 184** f) Die **Verlängerung** setzt nachträglich bekannt gewordene Umstände voraus, die die Verlängerung zur Einwirkung auf die Entwicklung des Jugendlichen notwendig werden lassen. Dies sind insbesondere Umstände, die zu einem Widerruf der Bewährung führen können (§ 26a JGG); wobei die Verlängerung das mildere Mittel darstellt.

☞ Die Verlängerung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor einem Widerruf vom Gericht zu prüfen und vom Verteidiger daher anzuregen.

- 185** Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 22 Abs. 2 S. 2 JGG) muss die nachträgliche Verlängerung vor dem Ablauf der Bewährungszeit erfolgen. Da die zur Verlängerung führenden Umstände (z.B. eine erneute Straftat) jedoch auch erst am letzten Tag der Bewährungszeit auftreten können, kann der förmliche Verlängerungsbeschluss auch noch **nach Ablauf der Bewährungszeit** ergehen (wie bei Erwachsenen § 56f StGB; → *Teil A: Bewährung, Bewährungszeit*, Rdn 78; HK-JGG/Meier, § 22 Rn 4; Brunner/Dölling, § 22 Rn 4; Eisenberg, §§ 26, 26 a Rn 11), allerdings nur dann, wenn andernfalls widerrufen werden müsste (LG Hamburg NStE Nr. 1 zu § 26 JGG). In diesem Fall erfolgt die Verlängerung „*extunc*“, d.h. die Bewährungszeit wird unmittelbar fortgesetzt (*Ostendorf StV* 1987, 321); Straftaten zwischen dem Ablauf der Bewährungszeit und dem Verlängerungsbeschluss dürfen jedenfalls dann nicht zu einem Widerruf der Bewährung führen, wenn der Verurteilte nicht zuvor auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Bewährungszeit hingewiesen worden war (KG StV 2012, 484).
- 186** g) Mit der **Einbeziehung einer Vorverurteilung** nach § 31 Abs. 2 JGG entfällt die in dieser Entscheidung verhängte Rechtsfolge, als wäre diese Entscheidung nicht ergangen. Auch Entscheidungen der Strafaussetzung zur Bewährung bezüglich eines früheren Urteils verlieren gleichfalls formell ihren Bestand. Aus diesem Grund ist auch eine Anrechnung der früheren Bewährungszeit auf die neue Bewährungszeit ausgeschlossen, so dass erneut eine Bewährungszeit von zwei Jahren (§ 22 Abs. 1 JGG), nicht unterschritten werden darf (AG Tiergarten ZJJ 2012, 89).
- 187** 4. Nach § 61a JGG („**Vorbewährung**“) ergeht die Entscheidung, ob die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht spätestens **sechs Monate** nach Rechtskraft des Urteils. Aus besonderen Gründen und mit Einverständnis des Verurteilten kann die Frist durch Beschluss auf **höchstens neun Monate** seit Rechtskraft verlängert werden. Ein besonderer Grund kann z.B. eine noch nicht beendete Therapie sein.
- 188** 5. Die kürzeren Fristen nach § 22 JGG gelten ebenfalls bei einer **Reststrafenaussetzung** nach § 88 JGG; auch dann, wenn die Vollstreckung nach § 85 Abs. 6 JGG an die StA abgegeben wurde (OLG Celle NStZ-RR 2012, 293) oder auch wenn zugleich der Rest einer nach allgemeinem Strafrecht verhängten Sanktion ausgesetzt wird (LG Hildesheim Nds.Rpfl 2010, 180).